

1511 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XIII. GP

Bericht

des Ausschusses für soziale Verwaltung

über die Regierungsvorlage (1424 der Beilagen): Europäisches Abkommen über Soziale Sicherheit samt Anhängen und Zusatzvereinbarung zur Durchführung dieses Abkommens samt Anhängen sowie Interpretative Erklärung

Die vorläufigen Abkommen über Soziale Sicherheit des Europarates aus dem Jahre 1953, welche hauptsächlich die Gleichbehandlung aller Staatsangehörigen betreffen, sollten von Anfang an nur vorübergehend Teilübereinkünfte sein. In diesem Sinn beschloß der Europarat im Jahre 1959 ein multilaterales Abkommen zur Koordinierung der Rechtsvorschriften im Bereich der Sozialen Sicherheit auszuarbeiten. In der Folge wurde ein europäisches Abkommen über Soziale Sicherheit sowie eine Zusatzvereinbarung ausgearbeitet, die am 14. Dezember 1972 in Paris von Frankreich, Italien, Luxemburg, der Türkei und Österreich unterzeichnet wurden.

Das vorliegende Abkommen übernimmt weitestgehend die Bestimmungen der Verordnung Nr. 3 der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft über die Soziale Sicherheit der Wanderarbeitnehmer bzw. lehnt sich weitgehendst an diese an. Dieser Umstand ist für die Beurteilung der Ratifizierbarkeit von grundlegender Bedeutung, da der Großteil der von Österreich geschlossenen bilateralen Abkommen im Bereich der Sozialen Sicherheit die erwähnte EWG-Verordnung zum Vorbild haben.

Die Zusatzvereinbarung wurde ausgearbeitet, um die Durchführung der Bestimmungen des Abkommens, die unmittelbar anwendbar sind, zu ermöglichen. Diese Zusatzvereinbarung entspricht weitestgehend der EWG-Verordnung Nr. 575/1972, die eine Neufassung der bisherigen EWG-Verordnung Nr. 4 zur Durchführung und Ergänzung der oberwähnten EWG-Verordnung Nr. 3 darstellt.

Der Ausschuß für soziale Verwaltung hat die gegenständliche Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 11. März 1975 in Verhandlung genommen. Nach einer Wortmeldung des Abgeordneten M e l t e r wurde einstimmig beschlossen, dem Nationalrat die Genehmigung des Abschlusses der vorliegenden Übereinkünfte zu empfehlen.

Im übrigen war der Ausschuß der Meinung, daß im vorliegenden Falle die Erlassung eines besonderen Bundesgesetzes im Sinne des Art. 50 Abs. 2 B-VG zur Überführung des Vertragsinhaltes in die innerstaatliche Rechtsordnung entbehrlich erscheint.

Der Ausschuß für soziale Verwaltung stellt somit den A n t r a g, der Nationalrat wolle beschließen:

Der Abschluß des Abkommens über Soziale Sicherheit samt Anhängen und Zusatzvereinbarung zur Durchführung dieses Abkommens samt Anhängen sowie Interpretative Erklärung (1424 der Beilagen) wird verfassungsmäßig genehmigt.

Wien, am 11. März 1975

Wedenig
Berichterstatter

Pansi
Obmann